**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**
**Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche aus einer öffentlichen Straße**

Der Durchgang zwischen Lenneuferpromenade und Lennestraße in Höhe des Hauses Lennestraße 12 stellt eine öffentliche Verkehrsfläche dar. Eine kleine Teilfläche wurde mit einem Gebäudezugang überbaut und aus dem Straßengrundstück ausparzelliert. Diese Teilfläche trägt nun die Bezeichnung Gemarkung Altena, Flur 20, Flurstück 1034.

Da dieses überbaute Grundstück keine Verkehrsbedeutung mehr hat, soll es eingezogen werden. Die übrige Verkehrsfläche bleibt unberührt.

Das Vorhaben der Einziehung einer Teilfläche aus einer Verkehrsfläche wird hiermit

> gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.03.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996) in der zz. geltenden Fassung

bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Eventuelle Einwendungen wären binnen 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Altena (Westf.), Abteilung 5, Lüdenscheider Straße 25/27, 58762 Altena, zu erheben.

Eine Karte, aus der die Lage des Grundstücks ersichtlich ist, kann bei der Stadt Altena (Westf.) im Dienstgebäude Lüdenscheider Straße 25/27, Zimmer 1.10, eingesehen werden, und zwar

| | | |
|---|---|---|
| montags bis donnerstags | von | 08.00 – 12.00 Uhr |
| | und | 14.00 – 15.30 Uhr |
| freitags | von | 08.00 – 12.00 Uhr |

oder nach Terminvereinbarung

Altena (Westf.), 03.04.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister